

Wegweiser für Hinterbliebene

Alles Wichtige zur Nachlassabwicklung

Deutsche Postbank AG
Zentrale
Marken und Marketingkommunikation
Bonn

100 % chlorfrei gebleichter Zellstoff
000 000 000
Stand: November 2015

 Postbank

 Postbank

Die ersten Formalitäten

Das Standesamt stellt nach Eintragung des Todesfalls in das Sterbeprotokoll die Sterbeurkunde und die Bestattungsgenehmigung aus. Hierfür sind der Personalausweis des Verstorbenen und seine Personenstandsunterlagen* erforderlich.

* Urkunden über Geburt, Eheschließung, Sterbefall und ggf. Scheidung.

Sie können die Erledigung dieser Formalitäten auch einem Bestattungsunternehmen überlassen, dem Sie dann nur die erforderlichen Unterlagen aushändigen müssen.

Tipp: Da die Sterbeurkunden in verschiedenen Zusammenhängen benötigt werden, sollten Sie sich gleich mehrere Exemplare ausstellen lassen.

Liebe Angehörige,

Sie haben Abschied genommen von einem Menschen, der Ihnen nahestand. Dafür möchten wir Ihnen unsere herzliche Anteilnahme ausdrücken. Für Sie als Hinterbliebene oder Hinterbliebener ändert sich vieles. Obwohl die Trauer um den Angehörigen, Freund oder Nachbarn für Sie jetzt im Vordergrund steht, sind leider auch viele formale Dinge zu regeln, die mitunter keinen Aufschub dulden.

Dazu gehören zunächst die behördlichen Formalitäten und die Bestattung. Später dann aber auch die Klärung, was mit den Rechtsverhältnissen des Verstorbenen geschieht und wer die Vermögensnachfolge antritt.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen zur Seite stehen und Ihnen einen ersten Überblick über das geben, was jetzt leider zu erledigen ist. Und darüber, welche Unterlagen Sie nun benötigen.



Die Bestattung

In erster Linie ist der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner verpflichtet, die Bestattung zu übernehmen. In zweiter Linie sind es die volljährigen Kinder, sodann die Eltern und schließlich die volljährigen Enkelkinder. Maßgeblich für Art und Ort der Bestattung ist der Wille des Verstorbenen, für dessen Willensäußerung es keine besonderen Formvorschriften gibt.

Hat ein Erblasser in seinem Testament Auflagen zur Bestattung gemacht (man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer „Bestattungsverfügung“), so sind diese für die Erben bindend. Auch Anweisungen, die einem Testamentsvollstrecker erteilt wurden, müssen befolgt werden. Sind die Erben nicht in der Lage, die Kosten für die Beerdigung zu tragen, müssen ggf. die dem Verstorbenen gegenüber ehemals unterhaltspflichtigen Personen die Kosten übernehmen.

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen seit dem 01. Januar 2004 kein Sterbegeld mehr, das als Beitrag zu den Bestattungskosten gedacht war. Allerdings gibt es die Möglichkeit, eine private Sterbegeldversicherung abzuschließen. Sie sollten also prüfen, ob der Verstorbene eine derartige Versicherung hatte. Hinterbliebene von Beamten erhalten nach wie vor Sterbegeld vom Dienstherrn des Verstorbenen.

Hinweis: Die Postbank bezahlt unter bestimmten Voraussetzungen die Bestattungskosten aus dem vorhandenen Guthaben des Privat-Girokontos oder Sparkontos des Verstorbenen.

In den ersten Tagen

Neben ersten Fragen zu behördlichen Pflichten und der Bestattung kommen auf Sie als Hinterbliebene Aufgaben zu, die Sie am besten zeitnah erledigen, um die Angelegenheiten des Verstorbenen und damit oft auch Ihre Angelegenheiten als Erben zu regeln:

- Zugriff auf Bankkonto prüfen
- Lebens-, Unfall- und Sterbegeldversicherung informieren
- Krankenversicherungsschutz für Hinterbliebene sichern
- Pflegeversicherung informieren und Abrechnung prüfen
- Arbeitgeber und Berufsgenossenschaft informieren
- Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Wohngebäudeversicherung etc. informieren/kündigen
- Wichtiges rund um Haus oder Wohnung regeln
- Auto ummelden und/oder Versicherung informieren
- private Verträge und Mitgliedschaften kündigen
- Rententräger benachrichtigen
- digitalen Nachlass regeln (Accounts und Einträge löschen)

Der Erbschein

Der Erbschein ist ein Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse, das auf Antrag vom Nachlassgericht erteilt wird. Das Nachlassgericht wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind u. a. Erben, Miterben, Testamentvollstrecker, Nachlass- und Insolvenzverwalter sowie Gläubiger des Erblassers oder des Erben, wenn sie einen Vollstreckungstitel besitzen.

Der Erbscheinantrag muss folgende Angaben enthalten:

- den beantragten Inhalt des Erbscheins, wer also als Erbe ausgewiesen werden soll
- die Tatsachen, die die Erteilung rechtfertigen, und zwar unter Beifügung entsprechender Urkunden
- eine eidesstattliche Versicherung vor Gericht oder einem Notar, dass dem Antragsteller nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht
- die Sterbeurkunde

Ferner können erforderlich sein:

- Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde des früheren Ehepartners
- Geburtsurkunden
- Sterbeurkunden aller Personen, deren Erbrechte deshalb weggefallen sind, weil sie bereits vor dem Erblasser verstorben waren
- Adoptionsbeschlüsse und -verträge
- Todeserklärungsbeschlüsse

Hinweis: Für das Erbscheinverfahren fallen Gerichtsgebühren gestaffelt nach dem Wert des Nachlasses an. In aller Regel dauert das Verfahren mind. 4 – 6 Wochen. Häufig wird der Erbscheinantrag vom Notar vorbereitet und gefertigt.

Die Erbschaft

Nach deutschem Erbrecht geht mit dem Tod des Erblassers sein gesamtes Vermögen, also die Erbschaft, „automatisch“ auf einen Alleinerben oder eine Erbengemeinschaft über. Besondere Übertragungsgeschäfte oder eine Annahme der Erbschaft sind nicht mehr erforderlich. Die Schulden gehen ebenfalls auf den oder die Erben über. Das Gesetz sieht jedoch die Möglichkeit der Ausschlagung und von Haftungsbeschränkungen vor.



Als Erbe bzw. als Mitglied einer Erbengemeinschaft haben Sie deshalb ein großes Interesse daran, möglichst schnell einen Überblick über das hinterlassene Vermögen und etwaige Schulden zu gewinnen. Dies ist nicht immer einfach. Meist hinterlässt der Verstorbene keine Aufstellung seines Vermögens, schon weil sich der Status fortlaufend ändert. Deshalb sollten Sie alle seine Unterlagen sorgfältig prüfen, um mit den Ermittlungen beginnen zu können.

Dazu gehören Vermögenswerte (Konten, Sparbücher, Wertpapiere etc.), Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Grundbesitz, Hausrat (Kunstgegenstände), PKW und Wirtschaftsgüter (Unternehmen, Beteiligungen).

Das Wichtigste im Überblick

Nachweis des Todes

Sterbeurkunde oder andere öffentliche Urkunde
(z. B. Testament mit Eröffnungsniederschrift)

Auskünfte zu den Konten des Verstorbenen

erhalten Erben, Bevollmächtigte, Unterschriftsberechtigte und sonstige über den Nachlass verfügbare Personen
(z. B. Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger)

Erbnachweise und Verfügungsberechtigungen

- Eröffnungsniederschrift mit **allen** eröffneten Verfügungen
(z. B. Testamente oder Erbverträge)
- Erbschein
- europäisches Nachlasszeugnis
- Testamentsvollstreckerzeugnis, Bestallungsurkunde zu einer Nachlasspflegschaft /-verwaltung
- Vollmachten

Bonitäre und sonstige Leistungen

- Karten des Verstorbenen werden gesperrt
- Beendigung Postbank Online-Banking
- Aufhebung des ggf. vorhandenen Dispositionskredits
- Vollmachten – sofern über den Tod hinaus – bleiben bis zu einem Widerruf durch einen/die Erben bestehen.

Begleichung /Erstattung von Bestattungskosten (hierzu ist die Postbank nicht verpflichtet)

- aus dem Kontoguthaben können nach § 1968 BGB verauslagte oder noch zu entrichtende Kosten der Bestattung bis max. 5.000 EUR an den Rechnungsempfänger überwiesen werden. Für Bevollmächtigte und nachgewiesene Erben gilt keine Betragsbegrenzung.
- Auftragsvordruck: „Begleichung /Erstattung von Bestattungskosten, Haftungserklärung“ (beizufügen sind die Rechnungskopien oder der Zahlungsbeleg, ggf. Kopie der Sterbeurkunde)

Weiterführung eines Postbank Girokontos

- unter der bisherigen Kontobezeichnung max. 6 Monate nach dem Tod des Kontoinhabers durch:
 - den Kontomitinhaber (bei Gemeinschaftskonten)
 - Alleinerben oder Miterben
 - den Bevollmächtigten/den Unterschriftsberechtigten
- bei Erbengemeinschaften ist die Zustimmung aller Miterben erforderlich/notwendig

Weiterführung eines Postbank Girokontos über 6 Monate hinaus und/oder unter neuer Kontobezeichnung

- unter dem Namen des Verstorbenen durch:
 - eine über den Nachlass verfügbare Person
(z. B. Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger/-verwalter)
- unter neuer Bezeichnung durch:
 - den Kontomitinhaber
 - den/die Erben
- bei Erbengemeinschaften ist die Zustimmung aller Miterben erforderlich/notwendig

Weiterführung eines Postbank Sparkontos

- unter den gleichen Bedingungen wie Postbank Girokonto durch
 - den Alleinerben
 - einen Miterben mit Zustimmung aller Erben
- bei Gemeinschafts-Sparkonten geht das alleinige Verfügungsrecht auf den überlebenden Kontomitinhaber über
- aufgrund einer Erklärung zugunsten eines Dritten:
 - Schenkung zu Lebzeiten – durch den Begünstigten (Sterbeurkunde, Sparbuch und Änderungsauftrag sind der Postbank vorzulegen)

Auflösung eines Postbank Spar- oder Girokontos

- durch:
 - den Kontomitinhaber (bei Gemeinschaftskonten)
 - den Alleinerben/die Erbengemeinschaft
 - den Bevollmächtigten/den Unterschriftsberechtigten
 - eine sonstige über den Nachlass verfügbare Person
(z. B. Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger)
- bei Erbengemeinschaften (mehrere Erben) mit Zustimmung aller Erben (gemeinsamer Auftrag)
- bei Sparkonten ist dem Auftrag das Sparbuch beizufügen

Folgende Nachweise bzw. Unterlagen benötigen wir von Ihnen

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis, Sterbeurkunde und alle vorliegenden Erbnachweise sowie die Verfügungsberechtigungen mit. Zur zügigen Bearbeitung des Erbfalls haben wir eine kurze Übersicht für Sie zusammengestellt.

Verfügungswünsche des/der Erben zu folgenden Postbank Produkten:

Postbank Girokonto* (Einzelkonto)

- Kündigung**
 - Vordruck** „Auflösung eines Postbank Girokontos nach dem Tod einer Kontoinhaberin/eines Kontoinhabers“
- Weiterführung**
 - Vordruck** „Weiterführung eines Postbank Girokontos nach dem Tod einer Kontoinhaberin/eines Kontoinhabers“

(möglich durch Alleinerben oder Miterben)

Postbank Girokonto* (Gemeinschaftskonto)

- Kündigung**
 - Vordruck** „Auflösung eines Postbank Girokontos nach dem Tod einer Kontoinhaberin/eines Kontoinhabers“
- Weiterführung**
 - Vordruck** „Weiterführung eines Postbank Girokontos nach dem Tod einer Kontoinhaberin/eines Kontoinhabers“

(möglich durch Kontomitinhaber) Kontomitinhaber brauchen ggf. nur die Sterbeurkunde vorzuweisen.

Postbank Sparkonto* (Einzelkonto)

- Kündigung**
 - Vordruck** „Verfügung im Erbfall/Miterbenerklärung“
- Weiterführung**
 - Vordruck** „Verfügung im Erbfall/Miterbenerklärung“ (möglich durch Alleinerben oder Miterben)
 - ggf. Vordruck** „Änderungsauftrag“ für die Person, die das Konto weiterführt

Postbank Sparkonto** (Gemeinschaftskonto)

- Kündigung**
 - Vordruck** „Verfügung im Erbfall/Miterbenerklärung“
- Weiterführung**
 - ggf. Vordruck** „Änderungsauftrag“ für die Person, die das Konto weiterführt

(möglich durch Kontomitinhaber)

* Bei einer Erbengemeinschaft muss die Zustimmung aller Erben eingeholt werden.

** Das alleinige Verfügungsrecht geht auf den überlebenden Kontomitinhaber über.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass weitere/ andere Unterlagen benötigt werden. In diesem Fall werden wir direkt Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Wenn Sie als Hinterbliebene oder Hinterbliebener noch Fragen im Zusammenhang mit der Nachlassangelegenheit haben, rufen Sie uns einfach unter der folgenden kostenlosen Nummer an:

Postbank Erbentelefon: **0800 1008904**

Montag bis Freitag: 8.00 – 20.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr

Weitere Informationen zum Thema Erben und Vererben unter www.postbank.de/lebenswelt-alter

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben und wünschen Ihnen viel Kraft für die Erledigung aller jetzt notwendigen Angelegenheiten.